

# Vereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_   
 vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau  
 - Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde/dem Markt/der Stadt

\_\_\_\_\_   
 vertreten durch die/den

\_\_\_\_\_   
 - Gemeinde/Markt/Stadt -

über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für eine Veranstaltung  
 nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

## § 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannte Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung für die Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO

\_\_\_\_\_   
 Name der Veranstaltung

am/vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für die \_\_\_\_\_

im Gemeindegebiet/Markt/Stadtgebiet \_\_\_\_\_ im Wege der Sonderbaulast

- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG (bei Bundesstraßen)  
 gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG (bei Staatsstraßen / Kreisstraßen)

auf die Gemeinde/den Markt/die Stadt \_\_\_\_\_

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/der Markt/die Stadt an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der Übertragung von der Verpflichtung frei. Die Gemeinde/der Markt/ die Stadt ist im Umfang der Übertragung verkehrssicherungspflichtig.

## § 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde/den Markt/die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift